

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2035/2013

Tagesordnungspunkt

Feststellung der Jahresrechnung 2011 des Landratsamtes Greiz und Erteilung der Entlastung

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Rechnungsprüfungsausschuss	N	12.02.2013	2 Ja 3 Beteiligt
Kreis- und Finanzausschuss	N		
Kreistag Greiz	Ö		Einstimmig angenommen 1 Beteiligt

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag stellt gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung 2011 fest.

2. Der Kreistag beschließt gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 ThürKO die Landrätin und die Beigeordneten, soweit diese die Landrätin vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2011 zu entlasten.

Martina Schweinsburg

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß § 80 Abs. 1 ThürKO ist in der Jahresrechnung das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

Die Jahresrechnung ist nach § 80 Abs. 2 ThürKO innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Auf dieser Grundlage ist nach § 82 Abs. 1 ThürKO die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt durchzuführen.

Der Kreistag stellt unverzüglich nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

2. Lösung

Die Jahresrechnung 2011 wurde den Kreistagsmitgliedern am 12.06.2012 als Information gemäß § 80 Abs. 2 ThürKO übergeben.

Der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 vom 27.12.2012 liegt vor und kann im Rechnungsprüfungsamt eingesehen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss befasst sich in seiner Sitzung mit der Jahresrechnung 2011 und dem Schlussbericht (Auszüge siehe Anlage).

3. Alternative

Verweigert der Kreistag die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben (§ 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO).